

Anlage 1:

**21. Nachtragssatzung vom 14.12.2017
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	48,40 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	72,60 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	96,80 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	145,20 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	169,40 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	290,40 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	798,60 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	931,70 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.331,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.597,20 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.863,40 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.662,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €.
Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 3,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.